

# Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

## ABSCHNITT 1 BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

### 1.1. Produktidentifikator

Produktname : LAFITA LUFTENTFEUCHTER  
Artikel nr. : LAF-002  
Chemische Bezeichnung : Calciumchlorid (CaCl<sub>2</sub>), dihydrat  
Registrierungsnummer : 01-2119494219-28  
CAS nr. : 10035-04-8

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung : SU21 Verbraucherprodukt. PC2 Adsorptionsmittel.

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant : Dovox B.V.  
Elandstraat 90  
3064 AH Rotterdam, die Niederlande  
Telefon nr. : +31-168-331711  
Fax : +31-10-2270065  
E-mail : info@dovox.nl  
Website : www.dovox.nl

### 1.4. Notrufnummer

NOTRUF-TELEFON, nur für Not ARZT, FEUERWEHR und POLIZEI:

NL - Telefon nr. : +31-168-331711 (nur während Bürozeiten)

NOTRUF-TELEFON bei Vergiftungen:

Giftnotruf Berlin : +49-30-19240 (Rund um die Uhr)

## ABSCHNITT 2 MÖGLICHE GEFAHREN \*

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

CLP Einstufung : Augenreizung, Kategorie 2.  
(1272/2008/EG)

Gesundheitsrisiken : Verursacht schwere Augenreizung.

Physikalische/chemische Gefahren : Nicht eingestuft als gefährlich gemäß geltende EG-Richtlinien. Hygroskopisch.

Umweltrisiken : Nicht eingestuft als gefährlich gemäß geltende EG-Richtlinien.

### 2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungselemente (1272/2008/EG):

Gefahrenpiktogrammen :



Signalwörtern : Achtung

H- und P- Sätze : H319 Verursacht schwere Augenreizung.  
P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.  
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

# Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

P280 eyes Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.  
P305 + P351 + BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.  
P338 Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.  
P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Ergänzende Kennzeichnung

: Calciumchlorid (CaCl<sub>2</sub>), dihydrat  
: CAS nr.: 10035-04-8

## 2.3. Sonstige Gefahren

Übrige Informationen : Nicht eingestuft als PBT oder vPvB.

## ABSCHNITT 3 ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN \*

### 3.1. Stoffe

Produktbeschreibung : Substanz.

Informationen über Stoffe:

Chemische Bezeichnung	Konzentration (w/w) (%)	CAS nr.	EG-Nummer	Bemerkung	REACH-Nummer
Calciumchlorid (CaCl <sub>2</sub> ), dihydrat	100	10035-04-8	600-075-5		

Die maximalen Arbeitsplatzkonzentrationen sind, wenn bekannt, wiedergegeben in Abschnitt 8.

Chemische Bezeichnung	Gefahrenklasse	H-Sätze	Piktogrammen	
Calciumchlorid (CaCl <sub>2</sub> ), dihydrat	Eye Irrit. 2	H319	GHS07	

Klartext der H-Sätze siehe unter Abschnitt 16.

### 3.2. Gemische

Produktbeschreibung : Nicht eingestuft als PBT oder vPvB. Nicht in die EU-Liste der SVHC-Stoffe aufgenommen.

## ABSCHNITT 4 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Massnahmen

Einatmen : Unfallopfer an die frische Luft bringen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.  
Hautkontakt : Beschmutzte Kleidung ausziehen. Ehe das Produkt austrocknet, die Haut mit viel Wasser und Seife abspülen.  
Augenkontakt : Für mindestens 15 Minuten mit (lauwarmem) Wasser ausspülen. Haftschale entfernen. Ärztlichen Rat einholen.  
Verschlucken : Nicht zum Erbrechen bringen. Mund ausspülen. Ein Glas Wasser zu trinken geben. Einer bewusstlose Person nie etwas via den Mund eingeben. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Wirkungen und Symptome

Einatmen : Kann zu Brennung der Atmungsorganen und Husten führen.  
Hautkontakt : Spezifische Wirkungen und/oder Symptome sind nicht bekannt.  
Augenkontakt : Reizend. Kann zu Rötung und Schmerzen führen.  
Verschlucken : Kann Übelkeit, Erbrechen und Diarrhöe verursachen.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweise für den Arzt :  
Allgemein : Auskünfte bei einer Giftzentrale einholen.

# Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

## ABSCHNITT 5 MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

### 5.1. Löschmittel

Löschmittel

- Geeignet : Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>). Schaum. Trockenlöschmittel. Wasserdampf.  
Nicht geeignet : Keiner bekannt.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Ungewöhnliche : Keiner bekannt.  
Aussetzungsgefahren  
Gefährliche thermische : Bei unvollständiger Verbrennung kann Kohlenmonoxid entstehen.  
Zersetzungs- und  
Verbrennungsprodukte

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- Schutzausrüstung für : Bei unzureichender Belüftung ein geeignetes Atemschutzgerät benutzen.  
Feuerwehrmänner

## ABSCHNITT 6 MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Persönliche : Rutschgefahr. Verschüttetes Material gleich aufnehmen. Schuhe mit Gleitschutzsohlen tragen. Kontakt mit  
Vorsichtsmaßnahmen verschüttetem oder freigesetztem Material vermeiden. Staub nicht einatmen.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

- Umweltschutzmaßnahmen : Nicht in die Kanalisation, Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen lassen.  
Übrige Informationen : Behörden informieren, wenn eine Exposition der Öffentlichkeit oder der Umwelt auftritt oder wahrscheinlich ist.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Reinigungsmethoden : Verschüttetes Material auf sammeln in Behälter. Abfall an einer offiziellen Sondermüllsammelstelle beseitigen. Verschmutzte Oberfläche mit viel Wasser und Seife reinigen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

- Verweis auf andere : Siehe auch Abschnitt 8.  
Abschnitte

## ABSCHNITT 7 HANDHABUNG UND LAGERUNG

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Handhabung : Handhabung gemäß guter beruflicher Hygiene und Sicherheitsvorschriften in gut gelüfteten Bereichen.  
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Lagerung : Trocken und kühl an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren (< 35 °C).  
Empfohlene : Nur im Originalbehälter aufbewahren.  
Verpackungsmaterialien  
Nicht geeignete : Keiner bekannt.  
Packungsmaterialien

# Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Weitere Informationen : Verordnung über Anlagen zur Lagerung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Österreichische Verordnung).  
VbF Klasse : B III

## 7.3. Spezifische Endanwendungen

Verwendung : Benutzung ausschliesslich gemäß Verwendungszweck.

## ABSCHNITT 8 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

### 8.1. Zu überwachende Parameter

Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen (DNEL) ist nicht bekannt für das Produkt. Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL) ist nicht bekannt für das Produkt. Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentrationen (PNEC) sind nicht bekannt für das Produkt.

Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL) für Arbeitnehmer:

Chemische Bezeichnung	Expositionsweg	DNEL, Kurzzeit		DNEL, Langzeit risiko	
		Lokale Auswirkung	Systemische Auswirkung	Lokale Auswirkung	Systemische Auswirkung
Calciumchlorid (CaCl <sub>2</sub> ), dihydrat	Inhalation	10 mg/m <sup>3</sup>		5 mg/m <sup>3</sup>	

Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL) für Konsumenten:

Chemische Bezeichnung	Expositionsweg	DNEL, Kurzzeit		DNEL, Langzeit risiko	
		Lokale Auswirkung	Systemische Auswirkung	Lokale Auswirkung	Systemische Auswirkung
Calciumchlorid (CaCl <sub>2</sub> ), dihydrat	Inhalation	5 mg/m <sup>3</sup>		2,5 mg/m <sup>3</sup>	

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische : Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmassnahmen sind zu beachten.

Expositionskontrolle

Hygienische Massnahmen : Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

Persönliche Schutzausrüstung:

Der Wirkungsgrad persönlicher Schutzmittel verlässt sich unter anderen auf Temperatur und Grad der Belüftung. Erhalten Sie immer beruflichen Rat für die besondere örtliche Lage.

Körperschutz : Bei normaler Verwendung ist Schutzkleidung nicht erforderlich.

Atemschutz : Sorge für genügende Belüftung.

Handschutz : Bei normaler Verwendung sind Schutzhandschuhe nicht erforderlich.

Augenschutz : Geeignete Gestellbrille mit Seitenschutz, gemäss EN 166, tragen bei Gefahr von Augenkontakt.

## ABSCHNITT 9 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen : Fest.

Farbe : Weiss.

Geruch : Geruchlos.

Geruchsschwelle : Nicht anwendbar.

pH : 8,5 10%ige Lösung.

Löslichkeit in Wasser : Löslich.

Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser) : Nicht bekannt.

Flammpunkt : Nicht relevant. Fest.

Entzündbarkeit (fest, gasförmig) : Nicht entzündlich.

# Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Selbstentzündungs-temperatur : Nicht anwendbar. Enthält keine brennbare Stoffe.  
Siedepunkt/Siedebereich : 1670 °C  
Schmelzpunkt/Schmelz-  
bereich : 176 °C  
Explosive Eigenschaften : Nicht explosiv.  
Explosionsgrenzen (% in  
Luft) : Nicht anwendbar.  
Brandfördernde Eigenschaften : Nicht brandfördernd.  
Zersetzungstemperatur : 176 °C  
Viskosität (20°C) : Nicht anwendbar. Fest.  
Dampfdruck (20°C) : Sehr niedrig. Fest.  
Dampfdichte (20°C) : Nicht anwendbar. Der Lösungsmittelgehalt des Produkts ist kleiner als 1%.  
Relative Dichte (20°C) : 1,85 g/ml  
Verdampfungs-  
geschwindigkeit : Sehr niedrig. Fest.

## ABSCHNITT 10 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

### 10.1. Reaktivität

Reaktivität : Siehe nachfolgende Unterabschnitte.

### 10.2. Reaktivität

Stabilität : Stabil unter normalen Bedingungen.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reaktivität : Hygroscopisch. Reagiert mit Wasser. .

### 10.4. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Zu vermeidende Bedingungen : Siehe Abschnitt 7.

### 10.5. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Zu vermeidende Stoffe : Keine spezifische Empfehlungen.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche  
Zersetzungsprodukte : Nicht bekannt.

## ABSCHNITT 11 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Einatmen

Akute Toxizität : ATE: > 5 mg/l. Geringe Toxizität. Nicht klassifiziert - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.  
Ätz-/Reizwirkung : Nicht eingestuft aufgrund fehlender Daten.  
Sensibilisierung : Nicht eingestuft aufgrund fehlender Daten.  
Karzinogenität : Eine krebserzeugende Wirkung ist nicht zu erwarten. Nicht klassifiziert - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.  
Mutagenität : Keine Mutagenität (geschätzt). Nicht klassifiziert - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Hautkontakt

# Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Akute Toxizität	: ATE: > 2000 mg/kg.bw. Geringe Toxizität. Nicht klassifiziert - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Ätz-/Reizwirkung	: Spezifische Wirkungen und/oder Symptome sind nicht bekannt. Nicht klassifiziert - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Sensibilisierung	: Nicht klassifiziert - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität	: Eine krebserzeugende Wirkung ist nicht zu erwarten. Nicht klassifiziert - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Mutagenität	: Keine Mutagenität (geschätzt). Nicht klassifiziert - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft aufgrund fehlender Daten.
Augenkontakt	
Ätz-/Reizwirkung	: Reizend.
Verschlucken	
Akute Toxizität	: ATE: > 2000 mg/kg.bw. Geringe Toxizität. Nicht klassifiziert - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Aspiration	: Aspirationsgefahr ist nicht zu erwarten. Nicht klassifiziert - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Ätz-/Reizwirkung	: Kann Übelkeit, Erbrechen und Diarrhöe verursachen.
Karzinogenität	: Eine krebserzeugende Wirkung ist nicht zu erwarten. Nicht klassifiziert - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Mutagenität	: Keine Mutagenität (geschätzt). Nicht klassifiziert - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität	: Fruchtbarkeit: Nicht eingestuft aufgrund fehlender Daten.

## Toxikologische Informationen:

Chemische Bezeichnung	Eigenschaft		Methode	Versuchstier
Calciumchlorid (CaCl <sub>2</sub> ), dihydrat	Hautreizung - Schätzung	Nicht reizend	Read across	Kaninchen
	NOAEL (Entwicklung) - Schätzung	169 mg/kg.d	-----	Kaninchen
	Hautsensibilisierung - Schätzung	Nicht sensibilisierend	Read across	
	NOEL (Karzinogenität) - Schätzung	Nicht Karzinogen	Read across	
	LC50 (Inhalation) - Schätzung	> 5000 mg/m <sup>3</sup>	Read across	
	LD50 (Dermal) - Schätzung	> 5000 mg/kg bw	Read across	Kaninchen
	LD50 (Oral) - Schätzung	> 2000 mg/kg bw	Read across	
	Augenreizung	Reizend		
Mutagenität	Negativ		OECD 471	Salmonella typhimurium

## ABSCHNITT 12 UMWELTBEZOGENE ANGABEN

### 12.1. Toxizität

Ökotoxizität : Berechnete LC50 (Fisch): 6173 mg/l. Berechnete EC50 (Daphnia): 3200 mg/l. Enthält 0 % Bestandteile mit unbekannter Gewässergefährdung. Nicht klassifiziert - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Persistenz und Abbaubarkeit : Keine spezifischen Informationen bekannt.

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulationspotential : BCF nicht verfügbar. Keine spezifischen Informationen bekannt.

# Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

## 12.4. Mobilität im Boden

Mobilität : Falls das Produkt ins Erdreich eindringt, ist es äußerst mobil und kann das Grundwasser verunreinigen.

## 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT/vPvB Bewertung : Nicht eingestuft als PBT oder vPvB.

## 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Übrige Informationen : Nicht anwendbar.

Nationalen Rechtsvorschriften : Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe, WGK

WGK Klasse : 1

Gehalt abgabepflichtigen : 1388 g/l

VOC (Schweiz)

## ABSCHNITT 13 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

### 13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Produktrückstände : Vollständig entleerte Verpackungen nicht zusammen mit Hausmüll beseitigen. Verpackungen sind einer Verwertung zuzuführen. Behandeln Sie Produktrückstände und nicht entleerte Verpackungen als gefährlichen Abfall.

Ergänzende Warnungen : Keine.

Europäische Abfallkatalog : Gefährlicher Abfall gemäß Richtlinie 91/689/EWG unter Angabe von einer Abfallschlüsselnummer gemäß Entscheidung 2000/532/EG an einer zugelassenen Entsorgungsstelle zuführen.

VeVa-Code : 20 01 97 S

Lokale Gesetzgebung : Die Entsorgung sollte entsprechend den regionalen, nationalen und lokalen Gesetzen und Vorschriften erfolgen. Örtliche Vorschriften können strenger sein als regionale oder nationale Erfordernisse und müssen eingehalten werden. Die Schweiz: Vollständig entleerte Verpackung mit dem Siedlungsabfall entsorgen. Teilentleerte Behälter der Verkaufsstelle zurückgeben oder einer Sammelstelle für Sonderabfälle übergeben.

## ABSCHNITT 14 ANGABEN ZUM TRANSPORT

### 14.1. UN-Nummer

UN nr. : Keine.

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Bezeichnung des Gutes : Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

### 14.3/14.4/14.5. Transportgefahrenklassen/Verpackungsgruppe/Umweltgefahren

ADR/RID/ADN (Straße/Eisenbahn/Binnenwasserstraßen)

Klasse : Das Produkt ist nicht klassifiziert gemäß ADR/RID/ADN.

IMDG (Meer)

Klasse : Das Produkt ist nicht klassifiziert gemäß IMDG.

Meeresschadstoff : Nein

IATA (Luft)

Klasse : Das Produkt ist nicht klassifiziert gemäß IATA.

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Übrige Informationen : Länderspezifische Abweichungen sind möglich

# Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

## 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Marpol : Nicht beabsichtigt, gemäß Rechtsinstrumenten der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) zu befördern. Verpackten Flüssigkeiten gelten nicht als Groß.

## ABSCHNITT 15 RECHTSVORSCHRIFTEN

\*

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das

EG Verordnungen : Verordnung (EU) Nr. 453/2010 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und übrige gesetzliche Bestimmungen

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilung : Nicht Verfügbar.

## ABSCHNITT 16 SONSTIGE ANGABEN

\*

### 16.1. Sonstige Angaben

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt sind gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010 vom 20. Mai 2010 und stützen sich auf den Stand der Kenntnisse und Erfahrung am angegebenen Ausgabedatum. Es ist die Verpflichtung der Verbraucher, dieses Produkt sicher zu benutzen und sich an alle zutreffenden Gesetze und Regelungen betreffend des Gebrauchs des Produktes zu halten. Dieses Sicherheitsdatenblatt ergänzt die technischen Informationsblätter, aber es ersetzt sie nicht und hat nicht die Bedeutung von Eigenschaftszusicherung.

Verbraucher werden gewarnt vor den Gefahren, welche entstehen können, wenn das Produkt für andere Zwecke benutzt wird, als die, für die es entworfen wurde.

Geänderte oder neue Informationen mit Beachtung zur vorherigen Version werden mit einem Sternchen (\*) gekennzeichnet.

Klartext von H-Sätze die in Abschnitt 3 erwähnt werden:

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Klartext von Gefahrenklassen die in Abschnitt 3 erwähnt werden:

Eye Irrit. 2 : Augenreizung, Kategorie 2.

Liste der Abkürzungen und Akronyme, die in diesem Sicherheitsdatenblatt möglicherweise verwendet werden (aber nicht notwendigerweise verwendet werden):

ADR : Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse  
ATE : Schätzwert Akuter Toxizität  
CLP : Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung  
CMR : Karzinogen, Mutagen oder Reproduktionstoxisch  
EWG : Europäische Wirtschaftsgemeinschaft  
IATA : Internationale Luftverkehrs-Vereinigung  
IBC-Code : Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut  
IMDG : Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen  
LD50/LC50 : Letale Dosis/Konzentration, bei der 50 % der Betroffenen sterben  
MAC : Maximum Allowable Concentration  
MARPOL : Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe  
NO(A)EL : Höchsten Dosis bei der keine (schädigende) Wirkung beobachtet wird  
OECD : Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung  
PBT : Persistent, bioakkumulativ und toxisch  
PC : Produktkategorie  
PT : Produktart  
REACH : Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe  
RID : Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter  
STP : Kläranlage

# Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

---

SU : Verwendungssektor  
MAK : Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen  
VN : Vereinten Nationen  
VOC : Flüchtige organische Verbindungen  
vPvB : Sehr persistent und sehr bioakkumulativ

---

## Geschichte

Datum erste Ausgabe : 14-04-2016